



## KUNDMACHUNG

gemäß § 41 Abs. 1 und § 42 Abs. 1a AVG i.V.m. § 25 Abs. 1 Stmk. BauG  
sowie gemäß § 13 Abs. 1, 2 und 5 AVG und § 86b BAO

### I.

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 i.d.g.F. (AVG) i.V.m. § 25 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 i.d.g.F. (Stmk. BauG) – Kundmachungen über die Anberaumung einer Bauverhandlung – sowie sonstige Bekanntmachungen können auch im Internet unter der Adresse [www.st-johann-saggautal.gv.at](http://www.st-johann-saggautal.gv.at) erfolgen.

### II.

(1) Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen gemäß § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 i.d.g.F. (AVG) an die Gemeinde St. Johann im Saggautal und alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt St. Johann im Saggautal ist, stehen folgende Adressen zur Verfügung:

<b>Post:</b>	Gemeinde St. Johann im Saggautal St. Johann im Saggautal 37 8453 St. Johann im Saggautal
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:gde@st-johann-saggautal.gv.at">gde@st-johann-saggautal.gv.at</a>

(2) Das Empfangsgerät (für E-Mail) der Gemeinde St. Johann im Saggautal ist auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings wird es nur während der Amtsstunden betreut. Schriftliche Anbringen die außerhalb der Amtsstunden an dieses Empfangsgerät übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Gemeinde St. Johann im Saggautal gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen. Die Risiken, die mit der Übermittlungsart verbunden sind (zB Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstücks), trägt der Absender.

(3) Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse von MitarbeiterInnen gesendet werden, ist nicht sichergestellt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass persönliche E-Mail-Adressen im Fall der Abwesenheit des/der jeweiligen MitarbeiterIn nicht mit einer Weiterleitungsfunktion programmiert werden.

### III.

(1) Zur rechtswirksamen Einbringung von schriftlichen elektronischen Anbringen via E-Mail sind gemäß § 13 Abs. 2 AVG und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) i.d.g.F. als technische Voraussetzung die Internetprotokolle SMTP und TLS v1.0 over SMTP zu verwenden. Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Art	MIME-Type	Suffix
Text	text / plain	*.txt
Dokument	application / pdf	*.pdf
Dokument	application / msword	*.docx
Dokument	application / msexcel	*.xlsx
Grafik	image / gif	*.gif
Grafik	image / jpeg	*.jpg *.jpeg
HTML	text / html	*.htm *.html

(2) Des Weiteren gelten E-Mails als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie

- a. einschließlich der Anhänge die Größe von 10 MB (zehn Megabyte) überschreiten,
- b. verschlüsselt sind,
- c. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- d. Ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (zB VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- e. Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (zB registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten.

#### IV.

(1) Als Amtsstunden gemäß § 13 Abs. 5 AVG und § 86b BAO zur Einbringung schriftlicher Anbringen beim Gemeindeamt St. Johann im Saggautal (auch in elektronischer Form) werden folgende Zeiten – außer bei Gefahr in Verzug – festgelegt. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage sowie die Tage zwischen 24. Dezember und 6. Jänner, für die jährlich gesonderte Amtsstunden kundgemacht werden:

Amtsstunden	
Montag	07.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Der Bürgermeister  
  
 (Schmid Johann)  


Angeschlagen am 13.02.2024/Ma.  
 Abgenommen am .....